

## Zur Beachtung im Schadenfall (Versicherungsfall)

---

Zweck der Haftpflichtversicherung ist es, den Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und im Umfang des Versicherungsvertrags gegen Verluste zu schützen, die ihm an seinem Vermögen aus Haftpflichtansprüchen von dritten Personen drohen. Diesen Schutz gewährt die Gesellschaft:

1. durch Erfüllung des Anspruchs oder durch einen Vergleich mit dem Ansprucherhebenden, wenn und soweit der Anspruch berechtigt und angemessen ist, oder
2. durch Abwehr der gesetzlich nicht berechtigten Ansprüche. Diese Abwehr umfasst im Umfang des Versicherungsvertrags auch die Führung eines Rechtsstreits auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft im Namen des Versicherungsnehmers.

Nicht Zweck der Haftpflichtversicherung ist es, unter allen Umständen an den Geschädigten etwas zu zahlen und dem Versicherungsnehmer Leistungen zu ersetzen, die er ohne Rücksicht auf die gesetzliche Rechtslage bewilligen will, etwa aus eigenem Geschäftsinteresse, auf Grund verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Rücksichten oder sonstiger Gründe außerhalb einer gesetzlichen Schadenersatzpflicht.

### **Daraus ergibt sich:**

1. Jeder Versicherungsfall ist der Gesellschaft innerhalb einer Woche anzuzeigen.
2. Der Versicherungsnehmer hat bei Aufklärung des Schadenfalls die Gesellschaft zu unterstützen, er hat insbesondere auch bei der vergleichweisen Regelung wie bei der Abwehr eines unberechtigten Anspruchs mitzuwirken.
3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Gegen Mahnbescheide hat er fristgemäß Widerspruch zu erheben und etwaige Terminladungen nebst Klageschriften unverzüglich an die Gesellschaft einzusenden.

**Im Übrigen sind die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen, insbesondere Ziff. 25 AHB, zu beachten.**